



**Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste**

Bezirksrathaus Porz  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln  
Auskunft Frau Pappenheim, Zimmer 109  
Telefon 0221 221-26273, Telefax 0221 221-26588  
E-Mail [vetleb@stadt-koeln.de](mailto:vetleb@stadt-koeln.de)  
Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

57

Stadt Köln - Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln

Frau  
Sivia Schulisch  
Friedensstr. 50

51147 Köln

Sprechzeiten  
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Publikumsverkehr zu Verreisen mit Tieren  
Di. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

KVB Stadtbahn-Linie 7  
Bus-Linien 151, 152, 154, 160, 161, 162  
Haltestelle : Porz Markt  
S-Bahn-Linie S12  
Haltestelle Porz

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

576/1 57/35\_10

14.03.2018

**Ordnungsbehördliche Erlaubnis**

Sehr geehrte Frau Schulisch,

hiermit wird **Frau Silvia Schulisch** gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes in der Neufassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

**die Erlaubnis für die Ausbildung von Hunden (Canis lupus f. familiaris) für Dritte und die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch die Tierhalter**

erteilt.

Die Erlaubnis wird mit den im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

**Auflagen:**

1. Die Erlaubnis gilt nur für die Tätigkeit von Frau Silvia Schulisch und ist nicht übertragbar
2. Verantwortliche Person im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz:  
Frau Silvia Schulisch
3. Die Erlaubnis ist nur gültig, sofern die Ausbildung der Hunde oder die Anleitung der Tierhalter zur Ausbildung durch die vorstehend aufgeführte Person durchgeführt und /oder angeleitet wird.
4. Der benannte Verantwortliche hat sich fortwährend, selbständig auf allen Gebieten, die die tierschutzgerechte Ausbildung von Hunden und die Anleitung von Hundehaltern betreffen, fortzubilden. Die Fortbildungszeit muss mindestens **10 Stunden innerhalb von 2 Jahren** umfassen.

Nachweise über abgeleistete Fortbildungen sind mindestens 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Fortbildung verfügbar zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde und ihre Beauftragten vorzulegen.

5. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf die Tätigkeit mit **Hunden (Canis lupus f. familiaris)**. Andere Tierarten sind nicht Gegenstand dieser Erlaubnis.
6. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes, Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste, Veterinäramt, sind auf Verlangen **Auskünfte** zu allen Tätigkeiten zu erteilen, auf welche sich diese Erlaubnis beziehen oder welche mit dieser in Zusammenhang stehen.
7. Eine **Ausbildung von Schutzhunden** (Aggressionsausbildung über den Schutzhundesport hinaus) und die Anleitung der Tierhalter zu einer solchen Ausbildung ist von dieser Erlaubnis ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Räume und Einrichtungen, welche bei Ausübung der Tätigkeit genutzt werden, müssen so gestaltet sein, dass den Hunden **keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können**.
9. Es darf keine Verletzungsgefahr durch Geräte, Einfriedung und Hilfsmittel bestehen. In für die Hunde erreichbarem Umfeld dürfen sich keine stromführenden Drähte befinden.
10. In Abhängigkeit der jeweiligen Witterungsbedingungen zum Trainingszeitpunkt (z.B. hohe Außentemperaturen, starke Sonneneinstrahlung etc.) ist auf angemessenen und **ausreichenden Witterungsschutz** und Schattenbereich zu achten.
11. Während der Trainingseinheiten ist eine **ausreichende Wasserversorgung** für die Hunde sicherzustellen.
12. Die **Hundeführer/innen** müssen körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jeden Hund so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Werden mehrere Hunde gleichzeitig von einer Person geführt, so ist die Anzahl der Hunde so zu wählen, dass die verantwortliche Person ihren Sicherungspflichten für alle geführten Hunde auch dann jederzeit vollumfänglich nachkommen kann.
13. **Trainingshilfsmittel** wie Brustgeschirr, Halsbänder, Maulkörbe, Maulhalter (Halti), Spielzeuge oder ähnliche Produkte müssen tierschutzgerecht sein. Vor der Anwendung sind Passform und Sauberkeit zu überprüfen. Sofern eine Anwendung durch den Tierhalter erfolgen soll, hat sich die verantwortliche Person insbesondere davon zu überzeugen, dass der Tierhalter so ausreichend im Umgang mit dem jeweiligen Trainingshilfsmittel geschult ist, dass für den Hund infolge der Anwendung keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.
14. **Die Anwendung von Stachelhalsbändern, Elektroreizgeräten, Würgehalsbändern ohne Stopp, Geschirren mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, Bell-Stopp-Geräten, unsichtbaren Zäunen oder ähnlichen tierschutzwidrigen Hilfsmitteln ist nicht zulässig.**
15. Die dieser Erlaubnis unterliegenden **Tätigkeiten sind nachvollziehbar zu dokumentieren**. Dies kann je nach Betriebsführung beispielsweise durch chronologische Abheftung von (Ausbildungs-)Verträgen oder durch das Führen eines Tätigkeitsbuches erfolgen, aus welchem mindestens folgendes hervorgehen muss:
  - Name des Hundehalters
  - Name und Rasse des Hundes
  - Bezeichnung des Kurses / der Ausbildung

